

Personalregelungen für das Kantonale Spital und das Pflegeheim Appenzell

vom 26. Januar 2010¹

Der Spitalrat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Personalverordnung vom 30. November 1998 (PeV)
und den Beschluss der Standeskommission vom 10. August 2009,²

beschliesst:

Art. 1³

¹Diese Personalregelungen gelten für die Mitarbeitenden* des Kantonalen Spitals und des Pflegeheims. Geltungsbereich

²Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts gelten für die Mitarbeitenden des kantonalen Spitals und des Pflegeheims, sofern die Personalregelungen für diese keine abweichenden Bestimmungen festlegen oder anderweitige kantonale Vorschriften bestehen.

Art. 2⁴

¹Soweit die Spitalgesetzgebung und die Personalregelungen für das Kantonale Spital und Pflegeheim sowie darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben und Kompetenzen zum Erlass von Personalregelungen im Personalbereich beim Spitalrat. Kompetenzen

²Der Spitaldirektor ist namentlich für folgende Aufgaben und Kompetenzen im Personalbereich zuständig:

- Abschluss, Änderung und Auflösung der Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden, Aushilfskräfte und Praktikanten;
- Überprüfung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden, Aushilfskräfte und Praktikanten;

¹ Mit Revision vom 5. Dezember 2016.

² Titel abgeändert gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Standeskommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Abgeändert gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Standeskommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

⁴ Abgeändert gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Standeskommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Führen von Mitarbeitergesprächen im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung, nach Abschluss der Probezeit, bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und in besonderen Situationen;
- Unterzeichnung der Arbeitszeugnisse;
- Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen, die während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantonalen Spitals und Pflegeheims Appenzell erfolgen;
- Regelung betreffend die Übernahme der Ausbildungskosten, der Rückzahlungspflicht und der Eigenleistungen der Mitarbeitenden;
- Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub;
- Anordnung einer Gesundheitsprüfung vor der Anstellung und einer vertrauensärztlichen Untersuchung;
- Festlegung und Kontrolle der Arbeitszeit, der Schichtarbeit, Nachtarbeit und des Pikettdienstes der Mitarbeitenden;
- Bewilligung des Ferienbezugs anstelle des Geldbezugs bei der Entrichtung der Treueprämien;
- Bewilligung des Ausgleichs der angeordneten und geleisteten Überstunden;
- Bewilligung der Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes;
- Bewilligung eines Altersrücktritts ab vollendetem 60. Altersjahr, gegebenenfalls mit einem gestaffelt abnehmenden Anstellungsumfang.

³Die Aufgaben und Kompetenzen des Personalamtes gemäss kantonalem Personalrecht werden vom Spitaldirektor und den von ihm hierfür bezeichneten Personen, insbesondere dem Leiter Personaldienst, wahrgenommen.

Art. 3¹

Arbeitszeit

¹Die ordentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden pro Woche.

²Der Spitalrat erlässt ein Reglement über die Nachtarbeit, Schichtarbeit und den Pikettdienst.

³Der Spitaldirektor erteilt Weisungen gegenüber den Mitarbeitenden betreffend die Nachtarbeit, Schichtarbeit und den Pikettdienst.

⁴Die Bestimmungen über die Arbeitszeitmodelle, die Geschäftszeiten, Blockzeiten und Schalteröffnungszeiten sowie über Regelungen der Überstunden und Zeitguthaben gemäss kantonalem Personalrecht finden für die Mitarbeitenden des Kantonalen Spitals und Pflegeheims keine Anwendung.

¹ Abgeändert gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Standeskommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 4

¹Nachtarbeit ist Arbeit zwischen 19.00 und 7.00 Uhr.

Nachtarbeit

²Nachtarbeit darf in einem Zeitraum von zwölf Stunden geleistet werden, wenn darauf mindestens zwölf Stunden Ruhezeit folgen, eine Gelegenheit besteht, sich hinzulegen und wenn:

- a) die tatsächlich geleistete Arbeitszeit höchstens zehn Stunden beträgt und ein grosser Teil davon reine Präsenzzeit darstellt, oder
- b) die Ruhezeit, die an die Arbeitszeit anzurechnen ist, mindestens vier Stunden beträgt.

³Für Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen oder öffentlichen Ruhetagen wird ein Lohnzuschlag pro Arbeitsstunde gewährt. Der Spitalrat legt die Zuschläge fest.

Art. 5

Die tägliche Ruhezeit zwischen zwei Arbeitseinsätzen beträgt in der Regel mindestens elf Stunden. Sie darf für Erwachsene einmal pro Woche auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern eine Ruhezeit von elf Stunden im Durchschnitt zweier Wochen eingehalten ist.

Ruhezeit

Art. 6¹

Art. 7

¹Der Mitarbeiter darf im Zeitraum von vier Wochen an höchstens 14 Tagen auf Pikett gestellt sein.

Pikett

²Pro Monat dürfen in der Regel höchstens zehn Piketteinsätze tatsächlich geleistet werden.

³Der Spitalrat legt die Pikettenschädigungen fest.

Art. 8

¹Impfungen zur Verhinderung von durch Blut und potenziell infektiöse Körperflüssigkeiten übertragenen Krankheiten wie Hepatitis B werden für das Pflege- und Arztpersonal vorausgesetzt. Ungeimpfte Personen müssen sich den zur Verhinderung der Übertragung angeordneten Ersatzmassnahmen unterziehen.

Impfungen

²Durchgeführte Impfungen müssen mittels Arztzeugnis oder Impfausweis belegt werden.

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Standeskommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 9¹

Geschenke

¹Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.

²Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Vorgesetzten. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

³Geschenke bis zu einem Wert von Fr. 2'000.– werden dem Personalfonds des Kantonalen Spitals und Pflegeheims, Geschenke mit einem Wert über Fr. 2'000.– der laufenden Rechnung der betreffenden Institution zugewiesen.

⁴Verstösse gegen das Geschenkannahmeverbot werden vom Spitaldirektor geahndet. Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an das Kantonale Spital und Pflegeheim.

Art. 10

Berufskleider

¹Mitarbeiter, die zum Tragen von Berufskleidern verpflichtet sind, erhalten diese mit Ausnahme von Schuhen leihweise und unentgeltlich. Sie sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben.

²Reinigung und Instandhaltung der abgegebenen Gegenstände erfolgen durch das Spital.

³Fehlende oder durch eigenes Verschulden beschädigte Kleidungsstücke werden dem Mitarbeiter mit der Lohnzahlung verrechnet.

Art. 11²

Zulage

¹Zulagen im Sinne von Erschwerniszulagen (Inkonvenienzentschädigungen) werden nur ausbezahlt, wenn die entsprechende Leistung tatsächlich erbracht wurde.

²Der Spitaldirektor entscheidet über die Auszahlung und Höhe der Zulage.

Art. 12³

¹ Abgeändert gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Ständekommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

² Abgeändert gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Ständekommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Ständekommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).

Art. 13

¹Gesuche um Aus-, Fort- und Weiterbildungen sind dem direkten Vorgesetzten und dem Spitaldirektor mindestens einen Monat vor Kursbeginn einzureichen. Weiterbildung

²20 % der für den Kurs aufgewendeten Kosten und Arbeitszeit gelten in der Regel als Selbstbehalt.

³Die im Rahmen einer bezahlten Ausbildung erstellten Schlussarbeiten (Diplomarbeit) sind dem Spital für internen Gebrauch unentgeltlich zu überlassen.

Art. 14¹

Art. 15

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft. Inkrafttreten

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss des Spitalrats vom 5. Dezember 2016 und genehmigt von der Ständekommission am 6. Dezember 2016 (Inkrafttreten: 1. Januar 2017).